



GEMEINDE ST. PANTALEON - ERLA

4303, Ringstraße 13, Bezirk Amstetten, NÖ
Tel 07435 7271, Fax DW 4 DVR 0419508

gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at www.st-pantaleon-erla.gv.at



Zl.: VA-AG / 2014

St. Pantaleon, am 28.05.2014

Geänderte Richtlinien für das Plakatiersystem im Gemeindegebiet St. Pantaleon - Erla beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 28. Mai 2014

Grundlage dieser Richtlinien ist das NÖ Gebrauchsabgabegesetz
(LGBl. 3700-5)

- 1) Die freie Anbringung von Werbeanlagen (Plakaten) auf öffentlichen Gebäuden und Grundstücken sowie Einrichtungen (z.B. Straßenlaternen, Wartehäuschen etc.) ist untersagt.

Für die Ankündigung von Veranstaltungen stehen ab Errichtung des Plakatiersystems die neu errichteten Plakattafeln für Werbeanlagen zur Verfügung. Damit soll ein geordnetes Plakatieren im Gemeindegebiet von St. Pantaleon – Erla gewährleistet und widerrechtliches Plakatieren vermieden werden.

Die Anbringung der Plakate erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Inhalte der Plakate dürfen nicht menschenverachtend, sexistisch oder rassistisch sein.

Auf öffentlichen Flächen aufgestellte Plakatständer werden ohne Verständigung des Aufstellers sofort und kostenpflichtig entfernt.

Keiner Bewilligung bedarf die Anbringung von Wahlplakaten auf A-Ständern während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen.

- 2) Veranstaltungen in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla (auch von Firmen) haben absolute Priorität.

Es gelten folgende Zusagen:

- Top Priorität haben heimische Veranstalter.
- Garantierte Aushangzeit von 2 Wochen bei rechtzeitiger Abgabe der Plakate.

- 3) Für Veranstalter und für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde St. Pantaleon – Erla.

Es gelten folgende Zusagen:

- Nur bei Nichtauslastung der vorhandenen Plakatflächen
- Garantierte Aushangzeit von 1 Woche

- 4) Gebühren und Kostenersatz:

- Heimische Vereine und Firmen – pro plakatierem Plakat: **kostenfrei**
- **Auswärtige Vereine – pro plakatierem Plakat: € 2.--**
- Es werden die Plakate nur ausgehängt, wenn die Plakatgebühr im Voraus entrichtet wurde.
- Bereits bei der Annahme bzw. der Reservierung wird die garantierte ausgehängte Stückzahl vereinbart.

- 5) Abgabe der Plakate:

Die Plakate sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des Aushanges abzugeben, um den zugesagten Aushangtermin einhalten zu können.

- 6) Einteilung der Plakatstellen
Die Einteilung der Plakatflächen obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Je nach Datum der einzelnen Veranstaltungen wird die Reihenfolge des Aushanges festgelegt.
- 7) Veranstaltungsänderungen
An bereits ausgehängten Plakaten werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abgegebene Änderungsstreifen angebracht. Das Anbringen von Aufklebern auf den Schutzfolien der Plakatständer ist untersagt, diese werden kostenpflichtig entfernt.
- 8) Selbstbelegung
Eine Eigenplakatierung durch Vereine oder Firmen auf den Plakatflächen der Gemeinde ist nicht erlaubt. Selbst angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
- 9) Politische Parteien
Für politische Plakate und für Wahlwerbung steht dieses Plakatiersystem nicht zur Verfügung.
- 10) Die Entfernung von nicht genehmigten Plakatständern durch den Bauhof wird mit € 10.-- je Stück verrechnet und ist bei Abholung bar zu bezahlen. Die Abholungsfrist beträgt 4 Wochen, bei Nichtabholung innerhalb dieser Frist wird ab diesem Zeitpunkt eine Lagergebühr in Höhe von € 5,00 pro Plakatständer und pro Woche festgesetzt. Die jeweils ausstehende Lagergebühr ist ebenfalls bei Abholung der Plakatständer bar zu bezahlen. Bei fortgesetzter Nichtabholung wird die Lagergebühr nach jeweils 6 Monaten zur Zahlung vorgeschrieben.
- 11) Gemeinnützige Veranstaltungen
Für gemeinnützige auswärtige Vereine ist das Plakatieren kostenfrei, wenn mit der angekündigten Veranstaltung KEINE EINNahmen verbunden sind.
- 12) Allgemeine Bestimmungen: Die administrative Abwicklung, Auslegung und Einhaltung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere können nach Maßgabe der Auslastung der Werbeflächen die Aushangzeiten verlängert oder gekürzt werden. Bei Unklarheiten bei der Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Diese geänderten Richtlinien treten ab Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2014 nach Ablauf der 14-Tage-Aushangfrist mit 16. Juni 2014 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Rudolf Bscheid

Angeschlagen am: 30.05.2014
Abgenommen am: 16.06.2014